



Abs.: BVF, Gruppellostr. 3, 40210 Düsseldorf

An die  
Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten  
aller Bundesländer

Bundesvereinigung gegen Fluglärm  
Gruppellostrasse 3,  
40210 Düsseldorf,  
Telefon: 0211 6685071  
Fax: 0211 668 5073  
e-mail: [geschaeftsstelle@fluglaerm.de](mailto:geschaeftsstelle@fluglaerm.de)

vorab per Mail

Düsseldorf, 2.11.2015

## **Befassung des Bundesrates am 6.11.2015 mit der 15. Novelle des Luftverkehrsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten,

hiermit nehmen wir Stellung zu den Empfehlungsbeschlüssen der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, mit denen sich der Bundesrat am 6. November 2015 befasst.

Gerade hat uns die Lärmwirkungsstudie NORAH vor Augen geführt, dass Menschen, die dauerhaftem Fluglärm ausgesetzt sind, ein signifikant erhöhtes Risiko haben, an einer Depression oder Herzinsuffizienz zu erkranken. Daher sollte die 15. Novelle des Luftverkehrsgesetzes für weitergehende Verbesserungen der Regelungen zum Schutz vor Fluglärm genutzt werden.

Der Entwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 439/15) greift in dieser Hinsicht viel zu kurz, da der Gesetzentwurf unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes lediglich die Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle einer wesentlichen baulichen Änderung oder eines Neubaus eines Flughafens oder Flugplatzes regelt. Derartige wesentliche Änderungen bzw. Neubauten werden in den nächsten Jahrzehnten kaum noch vorkommen. Für die Vielzahl der aktuell von Fluglärm betroffenen Menschen ist damit nichts gewonnen.

Die Beschlüsse des Umweltausschusses des Bundesrates enthalten hingegen aus Sicht der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF), der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF), des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) die richtigen Ansätze, um zu deutlichen Fortschritten beim Fluglärmschutz zu kommen. Diese Vorschläge soll-



ten aufgegriffen werden, da sie zu Recht auch den dringenden Reformbedarf in folgenden Bereichen unterstreichen<sup>1</sup>:

- Fluglärmschutz sollte vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen verwirklicht werden,
- bei der Festlegung von Flugrouten muss der Lärmschutz und die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert werden,
- Einführung einer sachgerechten Umweltverträglichkeitsprüfung oder allgemeinen UVP-Vorprüfung für die Festsetzung von Flugrouten,
- der passive Lärmschutz muss dringend durch geringere Auslösewerte im Fluglärmschutzgesetz und höhere Schutzziele in der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung verbessert werden.

## **Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse (Drs. 439/1/15)**

### **I. Neufassung von § 8 Absatz 1 LuftVG**

Die Beschlüsse des Umweltausschusses des Bundesrates hierzu (Ziffer 1 und 2 der Drucksache 439/1/15) werden von der BVF, der ADF, dem BUND und dem VCD begrüßt, weil dadurch klar gestellt wird, dass im Sinne einer Lärmvorsorge im luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren auch anspruchsvollere Lärmwerte als die viel zu hohen Werte des Fluglärmschutzgesetzes herangezogen werden müssen. Außerdem wird damit endlich der Vorrang aktiven Lärmschutzes vor passivem Lärmschutz manifestiert, den das Immissionsschutzrecht beim Straßen- und Schienenlärm schon lange kennt.

Als Alternative zu den vom Umweltausschuss vorgeschlagenen Formulierungen schlägt die BVF folgende Neufassung von § 8 Absatz 1 Satz 3 LuftVG vor:

*„Hierbei ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Fluglärm dadurch sicherzustellen, dass maßgebliche Außenlärmpegel und Maximalpegel, die die Störung der Kommunikation, die Beeinträchtigung der Gesundheit oder das fluglärmbedingte Aufwachen in der Nacht bewirken, vermieden oder - sofern aktiver Schallschutz nicht möglich ist - durch baulichen Schallschutz ausgeschlossen werden.“*

### **II. Terminus „schutzwürdige Gebiete“ in § 8 Absatz 1 neu**

---

<sup>1</sup> Dies deckt sich auch mit Ergebnissen des Sondergutachtens des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten vom März 2014.“



Der Vorschlag des Verkehrsausschusses zur Streichung des Terminus „schutzwürdige Gebiete“ im Regierungsentwurf für § 8 Absatz 1 Satz 6 und 7 (Ziffer 3 Drs. 439/1/15) wird von der BVF, der ADF, dem BUND und dem VCD abgelehnt, da es sich bei Gebieten mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen durch An- und Abflugverkehr immer um schutzwürdige Gebiete handelt.

### **III. Bußgelderhöhung bei Verstößen gegen Nachtflugbeschränkungen**

Die vom Verkehrsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen Nachtflugbeschränkungen (Ziffer 5 Drs. 439/1/15) wird von der BVF, der ADF, dem BUND und dem VCD ausdrücklich begrüßt.

### **IV. Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

Die vom Umweltausschuss des Bundesrates gemachten Änderungsvorschläge (Ziffer 9 Drs. 439/1/15) zum Fluglärmschutzgesetz werden ausdrücklich unterstützt.

### **V. Änderung der 2. Verordnung zum Fluglärmschutzgesetz**

Die vom Umweltausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Absenkung der Schwelle für die Erstattung von Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen auf 5 Dezibel statt bisher 8 Dezibel wird von der BVF, der ADF, dem BUND und dem VCD ausdrücklich begrüßt (Ziffer 10 Drs. 439/1/15). Ergänzend halten die BVF, die ADF, der BUND und der VCD u.a. folgende Änderungen der 2. FlugLSV für erforderlich:

- Steigerung des Schalldämmmaßes um 8 Dezibel für das Bauschalldämm-Maß  $R'w$  für Aufenthaltsräume in § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV.
- Das Bauschalldämm-Maß  $R'w$  ist aufgrund der intermittierenden Wirkung von Maximalpegeln und der starken tieffrequenten Anteile von Fluglärm nicht allein durch einen äquivalenten Dauerschallpegel zu bestimmen. Zusätzlich sind die mittleren Maximalpegel, die während 1% der Messzeit erreicht oder überschritten werden, für die Bestimmung des Bauschalldämmmaßes zugrunde zu legen.
- Streichung des generellen Abschlags für Bestandsbauten von 3 Dezibel in § 5 Abs. 2 Satz 1 der 2. FlugLSV.
- Erhöhung des Höchstbetrags für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden von derzeit 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche auf 300 Euro je  $m^2$  Wohnfläche (§ 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV).

### **VI. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die BVF, die ADF, der BUND und der VCD unterstützen ausdrücklich den Vorschlag des Umweltausschusses des Bundesrates, dass wesentliche Änderungen bzw. Neufestlegungen von Flugrouten mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen einer UVP-Pflicht bzw. einer UVP-Vorprüfungspflicht unterworfen werden (Ziffer 11 Drs.



439/1/15). Es ist daher nur folgerichtig, dass es zu einer Erweiterung des Kataloges der UVP-pflichtigen Vorhaben im UVP-Gesetz kommen sollte.

## VII. Entschließungsanträge des Umweltausschusses

Auch die zwei Entschließungsanträge des Umweltausschusses (Ziffer 13 und 14 Drs. 439/1/15) mit generellen Forderungen für einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm finden ausdrücklich unsere Unterstützung.

## VIII. Umsetzung der Vorschläge des Landes Rheinland-Pfalz zum LuftVG

Die BVF, die ADF, der BUND und der VCD halten es außerdem für dringend geboten, die Vorschläge des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2013 zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes<sup>2</sup> umzusetzen. Dieser Gesetzesvorschlag sieht die Aufnahme eines § 10a LuftVG mit dem Ziel vor, für die Festlegung der Flugrouten eine ähnlich anspruchsvolle Abwägung öffentlicher und privater Belange vorzusehen, wie etwa bei der Fachplanung von Straßen. Außerdem wird eine Änderung des § 29b Luftverkehrsgesetz mit dem Ziel vorgeschlagen, dem Lärmschutz bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren insbesondere in den Nachtstunden ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 8 LuftVG mit dem Ziel vor, bei der erstmaligen Festlegung und wesentlichen Änderungen von Flugrouten ein transparentes Verfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einzuführen. Schließlich soll bei der Festsetzung von Flugrouten durch Rechtsverordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zukünftig auch das Einvernehmen statt wie bisher das bloße Benehmen des Umweltbundesamtes erforderlich sein.

Wir bitten Sie, die 15. Novelle des Luftverkehrsgesetzes zu einer umfassenden Reform im Interesse der zahlreichen von Fluglärm betroffenen Menschen in Deutschland zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Breidenbach, Präsident der Bundesvereinigung gegen Fluglärm,  
Tel.: 0176 32405542, Mail: [helmut.breidenbach@web.de](mailto:helmut.breidenbach@web.de)

Thomas Jühe, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmschutzbund (ADF),  
Tel.: 06142 402212, Email: [th.juehe@raunheim.de](mailto:th.juehe@raunheim.de) bzw. [flk-frankfurt@web.de](mailto:flk-frankfurt@web.de)

Olaf Bandt, Bundesgeschäftsführer des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,  
Tel.: 030 27586431, Email: [olaf.bandt@bund.net](mailto:olaf.bandt@bund.net)

Michael Ziesak, Vorsitzender des Verkehrsclubs Deutschland (VCD)  
Tel.: 030 280351-0, Email: [michael.ziesak@vcd.org](mailto:michael.ziesak@vcd.org)

---

<sup>2</sup> Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm“ vom 7.2.2013 (Bundesratsdrucksache 90/13).